

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.11 HARKSHEIDE

2.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEBIET: LÜTTEN BARG

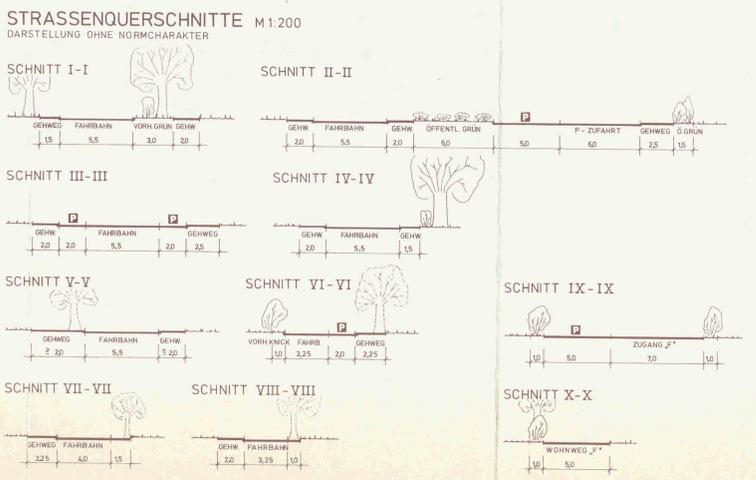
PLANZEICHNUNG TEIL A M 1:1000



AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (Baug) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (Baug) VOM 9.12.1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 30. OKT. 1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 -HARKSHEIDE-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES UNVERÄNDERTEN TEILS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 -HARKSHEIDE-	§ 9 BauNVO
	GRENZE DER 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 -HARKSHEIDE-	9.7
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
WR	REINES WOHNGEBIET	9.1.1 3
z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÜCHSTGRENZE)	9.1.1 17,4
z.B. 0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL	9.1.1 19
z.B. 0.4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	9.1.1 20
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	9.1.1
BAUWEISE		
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	9.1.2 22.2
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	9.1.2 22.2
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	9.1.2 22.2
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	9.1.2 22.3
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	9.1.2
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		
	BAUGRENZE	9.1.2 23.3
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN	9.1.11
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	9.1.11
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN ZUGUNSTEN DES BAUGEBIETES NR. 10	9.1.14 12
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	9.1.15
	SPIELPLATZ ÖFFENTLICH	9.1.15
	PARKANLAGE	9.1.15
	ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	9.1.25 a+b
	ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER	9.1.25 a+b
	MIT GEH-(ge)-FAHR-(fa)- UND LEITUNGSRECHTEN (le) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT UND DER GEMEINDEZUGESTANDENEN GRUNDSTÜCKE	9.1.21
	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (HÖHE IN METER)	9.1.17 + 25
	UMFORMERSTATION	9.1.12
II DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
z.B. 11	FLURSTÜCKSNUMMER	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
z.B. 12	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	SICHTFREIHALTEFLÄCHEN	
	GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN	
z.B. 13	BAUM - § 6 GEMESSEN IN 10M HÖHE, STAND APRIL 1978 (BÄUME OHNE BEZEICHNUNG ERZEHN)	



TEXT TEIL B

ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
---------------	-----------------

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - 1.1 NEBENANLAGEN**
GEMÄSS § 14 (1) BauNVO SIND NEBENANLAGEN ZUGELASSEN. § 9 (1) 4 BBauG
 - 1.2 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN**
ES WIRD EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 400 qm FESTGESETZT. DADURCH WIRD EIN REDUZIERTER STRASSENQUERSCHNITT GEMÄSS RUND-ERLASS VOM 17. NOVEMBER 1977 (AmtsBl. Schl.-H., S. 770) ERMÖGLICHT. § 9 (1) 3 BBauG
 - 1.3 BEPFLANZUNGEN**
 - 1.3.1 VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND GEMÄSS DIN 18920 ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN. § 9 (1) 25 BBauG
 - 1.3.2a SICHTFREIHALTEFLÄCHEN SIND VON BEPFLANZUNGEN ÜBER 50 cm HÖHE OBER STRASSENÜBERKANTE FREI ZUHALTEN. § 9 (1) 10 BBauG
§ 9 (1) 25 BBauG
 - 1.3.2b DIE BÄUME IN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE (INNERHALB VON SICHTFREIHALTEFLÄCHEN) MÜSSEN EINE KRONENANSATZHÖHE VON 2,50 m HABEN. § 9 (1) 10 BBauG
§ 9 (2) BBauG
 - 1.3.3 ALLE STRASSEN, WOHNWEGE UND ZUGÄNGE SIND ZUMINDEST EINSEITIG MIT BÄUMEN UND BEPFLANZUNGEN. ARTEN JEWEILS EINHEITLICH FÜR EINE STRASSE: EICHE, BIRKE, EBERSICHE, PLATANE. § 9 (1) 25 BBauG
 - 1.3.4 STRASSENBEGLEITENDE KNICKS SIND MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN AUSZUFÜHREN (Z.B. HAINBUCHEN, HASELNUSS, HARTRIEGEL). § 9 (1) 25 BBauG
 - 1.3.5 DIE UMPFLANZUNG DER SPIELPLATZE IST MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN - VORWIEGEND MIT STRÄUCHERN - OHNE GIFTIGE TEILE VORZUNEHMEN. § 9 (1) 24 BBauG
 - 1.3.6 DIE GRUNDSTÜCKE, DIE DURCH EIN ZUFÄHRTSGEBOT VON WANDERWEGEN ERSCHLOSSEN WERDEN, MÜSSEN BIS ZU EINER TIEFE VON 1,50 m - GEMESSEN VOM ÄUSSEREN FAHRBAHNRAND - GUT EINSEHBAR SEIN. § 9 (1) 10 BBauG
- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - 2.1 AUSSEHEGESTALTUNG**
 - 2.1.1 GARAGEN: IM MATERIAL DEN ANGRENZENDE GEBÄUDEN ANGLEICHEN UND BERANKEN (Z.B. SPALTER). ALS AUSNAHME SIND OFFENE CARPORTS AUS HOLZ ZUGELASSEN. WELBLECH- UND ETERNITGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. § 14 LBO
 - 2.1.2 AUSSEHMATERIAL:
FÜR DAS JEWEILIGE BAUGEBIET EINHEITLICH. IN DEN BAUGEBIETEN 1-7, 9-16: ROTBRUNTER ZIEGEL
IM BAUGEBIET 8: MAUERWERK WEISS GESCHLÄMMT ODER GEPUTZT
TEILWEISE VERBLENDUNG MIT HOLZ DER WÄNDE IST ZUGELASSEN. § 14 LBO
 - 2.1.3 DACHBEDECKUNG:
PFANNENDECKUNG, DUNKELFARBIG, ASBESTZEMENTSCHIEFER-PLATTEN SOWIE DIE SOGENANNTEN BERLINER WELLE SIND ZUGELASSEN. § 14 LBO
 - 2.1.4 DACHNEIGUNG:
FÜR 1-GESCHOSSIGE GEBÄUDE 35° bis 45°
FÜR 2-GESCHOSSIGE GEBÄUDE bis 30°. § 14 LBO
 - 2.1.5 DACHART:
ES SIND NUR SATTELDÄCHER MIT DER ANGENEHEMEN FIRSTRICHTUNG ZULÄSSIG. NEBENFIRSTE SIND BIS 2/3 DER HAUSBREITE ZULÄSSIG.
WALMDÄCHER SIND UNZULÄSSIG.
FLACHDÄCHER BIS ZU 25 % DER OBERBAUTEN FLÄCHE SIND ZUGELASSEN. § 14 LBO
 - 2.1.6 TRAUFRÖHE:
FÜR 1-GESCHOSSIGE GEBÄUDE MAXIMAL 3,50 m
FÜR 2-GESCHOSSIGE GEBÄUDE MAXIMAL 5,50 m
ÜBER GEHWEGEÜBERKANTE. § 14 LBO
 - 2.1.7 SOCKEL:
DIE HÖHE VON ÜBERKANTE ERDGESCHOSSSPISSEBODEN IST NUR BIS ZU 25 cm ÜBER GEHWEGEÜBERKANTE ZULÄSSIG.
SOCKELMAUERWERK DARF IM MATERIAL NICHT ABGESETZT WERDEN. § 14 LBO
 - 2.2 EIFRIEDIGUNGEN**
 - 2.2.1 GARTENTRENNWÄNDE AUS MAUERWERK (MATERIAL WIE DIE JEWEILIGEN GEBÄUDE) ODER HOLZ SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 m ZUGELASSEN. SIE SIND ZU BERANKEN UND DÖRFEN NICHT WEITER ALS 5,00 m VOM GEBÄUDE REICHEN. § 14 LBO
 - 2.2.2 MAUERN ALS EIFRIEDIGUNG ZUR STRASSE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 30 cm ZULÄSSIG. § 14 LBO
 - 2.3 WEGE- UND STRASSENGESTALTUNG**
 - 2.3.1 DIE PLANSTRASSEN D UND E SOWIE DER ZUGANG F SIND IN EINEM KLEINTEILIGEN MATERIAL OHNE HÖHENABSATZ ZWISCHEN GEHWEG UND FAHRWEG ZU PFLASTERN. § 14 LBO
 - 2.4 WERBEANLAGEN**
 - 2.4.1 AN JEDER STÄTTE DER LEISTUNG IST NUR EIN HINWEISSCHILD ODER -ZEICHEN FLACH AUF DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES BIS ZUR HÖHE DER FENSTERBRÜSTUNG DES 1. OBERGESCHOSSSES, BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZUR DACHTRAUPE, ZULÄSSIG, WENN ES NICHT GRÖßER ALS 0,5 qm IST. § 14 LBO
 - 2.4.2 MEHRERE HINWEISSCHILDER ODER -ZEICHEN AUF STÄTTEN DER LEISTUNG AN EINEM GEBÄUDE SIND AUF EINER TAFEL ZUSAMMENZFASSEN. DIE GESAMTGRÖSSE DIESER TAFEL DARF DIE HÖCHSTENS ZULÄSSIGE FLÄCHE GEMÄSS ABSATZ 1 NICHT ÜBERSCHREITEN. § 14 LBO
 - 2.4.3 ANDERE WERBEANLAGEN WIE UNTER ABSATZ 1 UND 2 BESCHRIEBEN SIND NICHT ZULÄSSIG. § 14 LBO

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BAUGAU AUFS GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 12. DEZ. 1979
Norderstedt, den 7. JAN. 1980

2. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 -HARKSHEIDE-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18. JAN. 1979 BIS 18. FEB. 1979 NACH VORHERIGER AM 11. JAN. 1979 ABERGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Norderstedt, den 7. JAN. 1980

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND VOM 1. JAN. 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN VERÄNDERUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
Bad Segeberg, den 10. JAN. 1980

4. DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 -HARKSHEIDE-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30. OKT. 1979 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 30. OKT. 1979 GEBILLIGT.
Norderstedt, den 7. JAN. 1980

5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BAUGAU MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 25. FEB. 1980 AZ.: IV 8/10 a - S/2 143 - 60. 63 (11) - MIT AUFLAGEN ERTEILT.
Norderstedt, den 21. MAI 1980

6. DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 -HARKSHEIDE-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 28. NOV. 1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
Norderstedt, den 21. MAI 1980

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
Norderstedt, den 21. MAI 1980

8. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 21. MAI 1980 ERTEILT. DIE AUFLAGENFÜHRUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 25. FEB. 1980 BESTÄTIGT.
Norderstedt, den 21. MAI 1980

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000

STADT NORDERSTEDT 611		PLANUNGSABTEILUNG	
BEBAUUNGSPLAN NR.11 HARKSHEIDE 2.ÄNDERUNG U. ERGÄNZUNG GEBIET: LÜTTEN BARG			
PLAN NR.	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGANZT
ENTWURF:	NAME	SCHL.	BOG
	DATUM	AUG. 79	AUG. 79
MASSSTAB	NORDERSTEDT NEU		
1:1000			